Das nachfolgende Dokument erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit und muss individuell auf Ihre Anlage angepasst werden.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei - wir freuen uns über Ihre Anfrage!

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH

Geschäftsfeld Infrastruktur und Transport

Business Unit Seilbahntechnik

Auch in Ihrer Nähe:

Tel.: +43 (0)5 0454 8293 – Wels

Tel.: +43 (0)5 0454 8518 – Salzburg und Zell a. See/Piesendorf

Tel.: +43 (0)5 0454 8660 – Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 0454 8714 – Dornbirn

EMail: [seilbahn@tuv.at](mailto:seilbahn@tuv.at)

[www.tuv.at/loesungen/infrastructure-transportation/seilbahntechnik/](http://www.tuv.at/loesungen/infrastructure-transportation/seilbahntechnik/)

**BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

für den Schlepplift ...................

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Bei Schleppliften mit niederer Seilführung: Personen mit lose herabhängenden

Kleidungsstücken (z.B. Schal, Gürtel) oder offenen langen Haaren werden nicht befördert.

1. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
2. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
3. Kinder mit einer Körpergröße bis 1,00 m/1,10 m\*) werden nicht befördert. Die

Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m/1,10 m bis 1,10 m /1,25 m\*) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das

15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.

(Anmerkung: Für Schlepplifte mit niederer Seilführung und Tellerlifte sind

abweichende Festlegungen möglich.)

Das Vorsichherschieben von Kindern/ist unzulässig/darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.\*)

Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.

1. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
2. Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind

dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.

1. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs ist unzulässig/setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängevorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppspur sowie bei Sturz selbständig vom Bügel löst.\*)

Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard,

Firngleiter bzw. anderen Kurzskieren und Langlaufskiern ist unzulässig/setzt

eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.\*)

1. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit

Spezialsportgeräten ("Mono-Skibob") ist unzulässig/setzt eine entsprechende

Übung mit diesem Gerät voraus. Das Sportgerät muss über eine

Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppbügel passenden,

einwandfrei funktionierenden Einhänge- und Aushängemechanismus verfügen.\*)

Dem Fahrgast muss es auf Grund der Konstruktion der Sportgeräte möglich sein,

aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die

Trasse zu verlassen.

\*) bedarf der Anpassung an die Anlageverhältnisse und örtlichen Gegebenheiten